
S 3 Kr 443/90

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis familienhafte Mithilfe Versicherungspflicht Beschäftigungsverhältnis
Leitsätze	Die Beschäftigung eines Sohnes im Second-Hand-Laden seiner Mutter, die nicht als Ersatz für eine fremde Arbeitskraft aufgenommen wurde, dem Bedarf entsprechend flexible Arbeitszeit mit wöchentlicher Barentlohnung beinhaltet und deren Ende nicht angegeben werden konnte, ist familienhafte Mitarbeit. Versicherungspflicht besteht nicht.
Normenkette	SGB V § 5 Abs 1 Nr 1 SGB VI § 1 AFG § 168

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 Kr 443/90
Datum	22.03.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 Kr 36/95
Datum	16.10.1997

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 22. M¹/₄rz 1995 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist noch, ob der am 11.11.1963 geborene Klager bei der Beigeladenen zu 1), seiner Mutter, ab 15.06.1991 versicherungspflichtig beschaftigt war.

Der Klager, der von seinem Grovater und vormaligen Vertreter als schwer psychisch krank beschrieben wurde, war zuletzt vom 23.05.1989 bis 31.05.1989 als Taxifahrer versicherungspflichtig beschaftigt.

Am 23.11.1989 meldete ihn die Beigeladene zu 1.), der er seit Oktober 1989 zur Hand ging und die einen Second-hand-Laden betreibt, bei der Beklagten zum 01.11.1989 an. Vom 30.11.1989 bis 16.02.1990 befand sich der Klager erstmals in stationar-psychiatrischer Behandlung in der Nervenlinik der Universitat Munchen. Bei der Anamnese war der 21.11.1989 als letzter Arbeitstag angegeben worden. Eine Abmeldung erfolgte nicht.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 19.02.1990 fest, der Klager unterliege aufgrund der Mithilfe im Betrieb seiner Mutter nicht der Kranken- und Angestelltenrentenversicherungspflicht.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.10.1990 abgewiesen. Der Klager erhob Klage zum Sozialgericht Munchen am 05.12.1990, zunachst auf Leistungen aus dem vorherigen Versicherungsverhaltnis als Taxifahrer.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der Nervenlinik der Universitat Munchen beigezogen. Danach waren weitere stationare Behandlungen des Klagers vom 27.05.1990 bis 30.07.1990 und vom 19.08. bis 15.10.1990 erforderlich. Anschlieend hielt sich der Klager bis 06.07.1991 im sozial-psychiatrischen Zentrum Haus an der Teutoburger Strae auf.

Die Beigeladene zu 1) wandte sich mit Schreiben vom 07.01.1992 an die Beklagte und teilte mit, der Klager sei vom 30.11.1991 bis 09.12.1991 stationar in nervenarztlicher Behandlung im Bezirkskrankenhaus Haar gewesen. Weiter gab sie an, der Klager arbeite seit 15.06.1991 erneut in ihrem Geschaft. Eine Anmeldung zu diesem Datum sei erfolgt. Es wurde ein Vertrag vom 15.06.1991 vorgelegt, nach dem der Klager als Verkaufshilfe gegen ein Bruttoentgelt von 1.330,- DM pro Monat bei einer wochentlichen Arbeitszeit von 23 Stunden tatig sein sollte.

Am 15.01.1992 beantragte dann der Bevollmachtigte des Klagers, ein versicherungspflichtiges Beschaftigungsverhaltnis ab 15.06.1991 festzustellen. Die Beklagte lehnte dies mit weiterem an den Klager und seine Mutter gerichteten Bescheid vom 29.05.1992 ab mit der Begrundung, eine Mitgliedschaft des Klagers sei auch zu diesem Zeitpunkt nicht zustande gekommen, weil es sich nur um familienhaft gepragte Mithilfe handeln konne. Der Klager sei schon aufgrund seines schweren psychischen Leidens nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung kontinuierlich zu verrichten.

Am 08.08.1994 erstattete der Sachverständige Dr. â€¦ auf Aufforderung des Sozialgerichts ein Gutachten nach Aktenlage, das durch die Stellungnahme vom 05.12.1994 ergänzt wurde und zu dem Ergebnis kam, der Klâ€¦ger sei zum Zeitpunkt 15.06.1991 nicht arbeitsfâ€¦hig gewesen.

Die Klage wurde nach Anhâ€¦rung einer Mitarbeiterin im Geschâ€¦ft der Mutter mit Urteil vom 22.03.1995 abgewiesen. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschâ€¦ftigungsverhâ€¦ltnis ab 15.06.1991 sei auch an der Rechtsfigur des sogenannten miâ€¦glâ€¦ckten Arbeitsversuchs gescheitert.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Der Senat hat im Termin zur mâ€¦ndlichen Verhandlung am 16.10.1997 die Beigeladene zu 1) und den Klâ€¦ger gehâ€¦rt.

Der Klâ€¦ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mâ€¦nchen vom 22.03.1995 abzuâ€¦ndern und den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 29.05.1992 aufzuheben und festzustellen, daâ€¦ ab 15.06.1991 ein sozialversicherungspflichtiges Beschâ€¦ftigungsverhâ€¦ltnis zwischen ihm und der Beigeladenen zu 1) vorgelegen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurâ€¦ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Meinung nach zutreffende Entscheidung des Sozialgerichts.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, insbesondere die Protokolle der mâ€¦ndlichen Verhandlung, Bezug genommen.

Entscheidungsgrâ€¦nde:

Die gemâ€¦â€¦ [Â§ 143 SGG](#) statthafte Berufung, die nicht der Zulassung gemâ€¦â€¦ [Â§ 144 SGG](#) bedarf und form- und fristgerecht eingelegt wurde ([Â§ 151 SGG](#)), ist zulâ€¦ssig, erweist sich jedoch als unbegrâ€¦ndet. Zu Recht ist das Sozialgericht davon ausgegangen, daâ€¦ der im Laufe des Klageverfahrens ergangene â€¦ nunmehr allein noch streitgegenstâ€¦ndliche â€¦ Bescheid vom 29.05.1992 nach [Â§ 96 SGG](#) Verfahrensgegenstand geworden war.

Der Klâ€¦ger war in der noch streitgegenstâ€¦ndlichen Zeit ab 15.06.1991 (ein Ende konnte keiner der Beteiligten angeben), nicht bei seiner Mutter, der Beigeladenen zu 1), versicherungspflichtig beschâ€¦ftigt.

Es bestand weder Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gem. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) noch in der Rentenversicherung gem. [Â§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#). Es bestand auch kein zur Bundesanstalt f. 1/4r Arbeit beitragspflichtiges Besch.äftungsverh.ältnis gem. [Â§ 168 AFG](#).

Die f. 1/4r alle drei Versicherungszweige vorausgesetzte Besch.äftigung ist gem. [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) ([Â§ 1 Abs. 1 SGB IV](#), [Â§ 173a AFG](#), jeweils in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung) die nicht selbst.ändige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh.ältnis.

Grunds.ätzlich ist eine versicherungspflichtige Besch.äftigung nicht bereits dadurch ausgeschlossen, da. jemand f. 1/4r seinen Ehegatten oder Verwandte t.ätig ist (BSG-Urteil vom 23.06.1994, [12 RK 50/93](#), [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 17](#) m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts h.ängt die Abgrenzung zwischen einem abh.ängigen Besch.äftungsverh.ältnis und familienhafter Mithilfe von den Gesamtumst.änden des Einzelfalles ab. Ein entgeltliches Besch.äftungsverh.ältnis setzt neben der Eingliederung des Besch.äftigten in den Betrieb und dem ggf. abgeschw.ächten Weisungsrecht des Arbeitgebers voraus, da. der Besch.äftigte ein Entgelt erh.ält, das einen angemessenen Gegenwert f. 1/4r die geleistete Arbeit darstellt. Weitere Abgrenzungskriterien sind, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, ob das gezahlte Entgelt der Lohnsteuerpflicht unterliegt, als Betriebsausgabe verbucht und den Angeh.örigen zur freien Verf.ügung ausgezahlt wurde und schlie.lich, ob der Angeh.örige eine fremde Arbeitskraft ersetzt. Beim Kl.äger deutet alles auf eine familienhafte Mithilfe hin, bei der die R.ückgewinnung sozialer Verhaltensmuster im Vordergrund stand und nicht ein "ernsthaft gewolltes und vereinbarungsgem. durchgef.ührtes entgeltliches Besch.äftungsverh.ältnis" (so BSG vom 23.06.1994 [a.a.O.](#) Seite 59). Nach dem Scheitern der rehabilitativen Unterbringung um Haus Teutoburger Stra.ße hat ihn seine Mutter zu sich in ihr Gesch.äft genommen, wo er sich durchaus n.ützlich machte, aber keine wirkliche Arbeitskraft abgab.

Die Beteiligten bestreiten nicht, da. der Kl.äger keine fremde Arbeitskraft ersetzt hat, es steht vielmehr aufgrund der Angaben der Beigeladenen zu 1) und des Kl.ägers f. 1/4r den Senat fest, da. die T.ätigkeit des Kl.ägers, so wie sie gestaltet war, .berhaupt nicht von einer familienfremden Arbeitskraft ausgef.ührt worden w.äre. Dies betrifft zum einen die Art der Bezahlung. W.ärlentliche Entlohnung in bar ist bei Angestellten absolut un.üblich. Ebenso ist eine nach Bedarf flexible Arbeitszeit mit fremden Besch.äftigten kaum zu handhaben. Andererseits ist auch kaum vorstellbar, da. ein fremder Arbeitgeber den Kl.äger in Kenntnis seines Gesundheitszustandes .berhaupt besch.äftigt h.ätte. Schlie.lich spricht die Unf.ähigkeit der Beteiligten, einen Termin anzugeben, bis wann das Besch.äftungsverh.ältnis gedauert haben soll, gegen eine versicherungspflichtige Besch.äftigung. Fremde versicherungspflichtig Besch.äftigte werden n.ämlich nicht nur angemeldet, sondern auch abgemeldet. Es ist von familienhafter Mithilfe auszugehen. Deshalb kann offen bleiben, ob es sich um einen mi.öglic.ken Arbeitsversuch eine Rechtsfigur, die nach Ansicht des 12. Senats BSG im Urteil vom 04.12.1997 â. 12 Rk 46/94 seit 01.01.1989 keine

Anwendung mehr finden dürfte, weil zu diesem Datum das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung "vollständig neu geregelt worden" sei, gehandelt hat.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Obsiegen der Beklagten.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 29.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024